



Bearbeiter: Valentina Zepitz

Nestelbach bei Graz, am 06.06.2023

GZ: 131-9-E3/2023-vz

Betreff: Kundmachung und Ladung
Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Ersatzbaues - Wohnhaus mit Zufahrt, Kfz-Manipulationsfläche, Nutzungsänderung für ein Hackgutlager, sowie Zubau eines Heizraumes beim bestehenden Wirtschaftsgebäude

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.12.2022 hat Herr Mag. Hausleitner Günter, Edelsgrub 68, 8302 Nestelbach bei Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Ersatzbaues - Wohnhaus mit Zufahrt, Kfz-Manipulationsfläche, Nutzungsänderung für ein Hackgutlager, sowie Zubau eines Heizraumes beim bestehenden Wirtschaftsgebäude** auf dem Grundstück Nr.: **318/2**, KG: **Edelsgrub**, EZ: **492** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 22.06.2023, um 11:00 Uhr

an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Edelsgrub 3

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.

